

Neues Eingruppierungsrecht im Land Berlin



Für wen gilt das neue Eingruppierungsrecht?

Das neue Eingruppierungsrecht **gilt automatisch für alle**,

- die ab Januar 2012 neu anfangen oder eine neue Tätigkeit übernehmen,
- die unter den Geltungsbereich des Angleichungs-TV Land Berlin fallen und
- für deren Tätigkeit die alten BAT- (und Arbeiter-) Eingruppierungsvorschriften galten.

Damit bleiben Lehrkräfte weiterhin von einer tariflichen Eingruppierung ausgeschlossen. **Vor 2012 eingestellte Beschäftigte können auswählen, ob für sie die neue Entgeltordnung oder die bisherigen Eingruppierungsregelungen gelten sollen.** Ein entsprechender schriftlicher Antrag kann bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden. Er wirkt dann zum 1. Januar 2012 zurück. Ruhte das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012, beginnt die einjährige Antragsfrist mit Aufnahme der Tätigkeit.

Bei Antragstellung ist zu berücksichtigen, dass die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe mit der Höhergruppierung in der Regel neu beginnt. Nur bei der Zuordnung zur Stufe 1 wird die bisher in der Stufe 1 verbrachte Zeit angerechnet. Ein (künftiger) Anspruch auf Strukturausgleich vermindert sich durch die Höhergruppierung im Umfang des Höhergruppierungsgewinnes bzw. er entfällt sogar. Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8 in die 9 vermindert sich außerdem der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) von 95 auf 80 Prozent.

Eingruppierungsgrundsätze

Nach den Eingruppierungsgrundsätzen (§§ 12 und 13 TV-L) sind die Beschäftigten in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen ihre gesamte nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Das entspricht dem, was auch früher schon geregelt war. Es bleibt auch dabei, dass eine geforderte Qualifikation ein Tätig-

keitsmerkmal ist. Ist dieses Merkmal nicht erfüllt, erfolgt die Eingruppierung in die nächst niedrigere Entgeltgruppe, es sei denn, es handelt sich um Beschäftigte, die das Tätigkeitsmerkmal „sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen“ erfüllen. Allerdings konnten sich die Gewerkschaften nicht mit ihrer Forderung durchsetzen, die Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Erfahrungen nur auf die auszuübende konkrete Tätigkeit der/des betreffenden Beschäftigten zu begrenzen. Es verbleibt deshalb dabei, dass gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen „hinsichtlich ihrer Breite und Tiefe“ den Kenntnissen und Erfahrungen entsprechen müssen, die auch Beschäftigte mit der formell geforderten Ausbildung besitzen.

Aufbau der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung ist in vier Teile gegliedert, wobei die Teile II bis IV wiederum in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt sind. Teil I sind die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst, Teil II regelt die Tätigkeitsmerkmale für besondere Tätigkeiten bzw. Beschäftigtengruppen, wozu auch der Sozial- und Erziehungsdienst gehört. Neu ist unter anderem ein gesonderter Abschnitt von Teil II für Tätigkeiten in der Forschung, die bisher in den Vergütungsgruppen II a, I b und I a (E 13 bis E 15) erfasst waren. Beschäftigte an Hochschulen, für die die Tätigkeitsmerkmale der Forschung nicht zutreffen, sind wie bisher in Teil I eingruppiert.

Die Teile III und IV enthalten die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in körperlich/handwerklichen Tätigkeiten bzw. im Pflegedienst. Grundsätzlich sind im Verhältnis zwischen dem Teil I und dem Teil II die Tätigkeitsmerkmale aus den jeweils spezielleren Abschnitten des Teils II anzuwenden. Wenn im Teil II nichts Entsprechendes geregelt ist, kommt dem Teil I in den Entgeltgruppen 1 bis 12 im gleichen Umfang eine „Auffangfunktion“ zu wie im alten Eingruppierungsrecht. Das bedeutet, dass der Arbeit-

geber auch bei den nicht ausdrücklich im Teil II der Entgeltordnung genannten Tätigkeiten nicht willkürlich entscheiden kann, wie er sie bezahlen will. Mit der Untergliederung der Abschnitte in Unterabschnitte sind keine rechtlichen Veränderungen gegenüber dem Status quo bezweckt. So regelt die Vorbemerkung zum Abschnitt 20 (Sozial- und Erziehungsdienst), dass die Unterabschnitte keine abschließenden speziellen Eingruppierungsregelungen sind. Das ist deshalb wichtig, weil auch weiterhin z. B. Erzieher/-innen wie Sozialarbeiter/-innen mit staatlicher Anerkennung eingruppiert sein können, wenn sie eine entsprechende Tätigkeit ausüben und über gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Was verändert sich?

Abgesehen von Verbesserungen bei den Ingenieuren betreffen die wesentlichen Änderungen die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 2 bis 8, die bei einer Fortgeltung des BAT/BAT-O nach einer höchstens sechsjährigen Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären. Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle (ohne handwerklichen Erziehungsdienst) ergibt, gehören hierzu auch eine Reihe von Beschäftigtengruppen im Sozial- und Erziehungsdienst. Da es sich um eine neue Eingruppierung und nicht mehr um Aufstiege handelt, sind die Beschäftigten ab 1. Januar 2012 bereits mit Beginn ihrer Tätigkeit in die jeweilige höhere Entgeltgruppe eingruppiert und müssen nicht erst die Zeit einer Bewährung zurücklegen.

Zulagen

Neben der so genannten Heimzulage, die nach wie vor in unveränderter Höhe gezahlt wird, erhalten Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst eine dynamisierungsfähige Entgeltgruppenzulage. Sie wird in denjenigen Fällen gezahlt, in denen bei Fortgeltung des BAT/BAT-O nach einer höchstens sechsjährigen Bewährung eine Vergütungsgruppenzulage gezahlt worden wäre. Das Kriterium der höchstens sechsjährigen Bewährung schließt auch die Zeiten einer Bewährung für einen vorausgegangenen Bewährungsaufstieg ein. So erhalten zum Beispiel Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit keine

Entgeltgruppenzulage nach neuem Recht, weil nach den BAT/BAT-O-Regelungen die gesamte Bewährungszeit mehr als sechs Jahre betragen hat. Das gleiche gilt für Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagoge/-innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. Neu ist, dass die Entgeltgruppenzulagen bereits mit Beginn der Tätigkeit gezahlt werden. Eine Entgeltgruppenzulage erhalten nach wie vor auch diejenigen, denen auch nach BAT von Anfang an eine Vergütungsgruppenzulage ohne eine vorausgegangene Bewährungszeit zustanden hat. Das betrifft beispielsweise in Entgeltgruppe 10 eingruppierte Leiter/-innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von 130 Plätzen, die eine Zulage in Höhe von 113,78 € erhalten. Wer jedoch bereits eine Besitzstandszulage anstelle der früheren Vergütungsgruppenzulage bekommt, erhält keine Entgeltgruppenzulage nach neuem Recht.

Überleitung in die neuen Eingruppierungsregelungen

Die Beschäftigten, die über den 31. Dezember 2011 beim Land Berlin in gleicher Tätigkeit beschäftigt sind, können sich aussuchen, ob für sie das neue Eingruppierungsrecht gelten soll. Das betrifft sowohl diejenigen, die zum 1. November 2010 aus dem BAT/BAT-O in den TV-L übergeleitet wurden, als auch die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. November 2010 und dem 31. Dezember 2011 begonnen hat. Sie haben ein entsprechendes Antragsrecht gegenüber dem Arbeitgeber, das sie rückwirkend noch bis zum 31. Dezember 2012 ausüben können. Über die Details der Überleitung wird die GEW die betroffenen Mitglieder ausführlicher informieren, sobald die Redaktionsverhandlungen zum Überleitungsrecht abgeschlossen sind.

Wo gibt es weitere Informationen?

Die neuen Eingruppierungsregelungen sind auszugsweise auf der Homepage der GEW unter <http://www.gew.de> veröffentlicht. Hier steht auch die Tabelle mit den Beträgen der Entgeltgruppenzulagen, wovon Berliner Beschäftigte derzeit 97 Prozent erhalten.

Höhergruppierungen auf Antrag nach Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L – Entgeltbeträge zum 1. Januar 2012 am Beispiel der Erzieher/-innen

Hinweise:

- ⇒ Die maßgebliche Stufe in der höheren Entgeltgruppe hat dieselbe Farbe wie die Stufen der niedrigen Entgeltgruppe, aus denen die Höhergruppierung erfolgt.
- ⇒ In der Entgeltgruppe „kleine“ 9 gibt es einen gegenüber den anderen Entgeltgruppen veränderten (zeitlich gestreckten) Stufenverlauf. Zudem gibt es in dieser Entgeltgruppe keine Stufen 5 und 6.
- ⇒ Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 6 Stufe 5 in die Entgeltgruppe 8 Stufe 3 erreicht der Höhergruppierungsgewinn nicht den Garantiebtrag. Es wird deshalb der Garantiebtrag in Höhe von 26,41 € (Entgeltgruppen 2 bis 8) gezahlt.
- ⇒ Beschäftigte, die zum 1. November 2010 vom BAT/BAT-O in den TV-L übergeleitet wurden und einen Strukturausgleich beziehen oder künftig beziehen werden, müssen beachten, dass der Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich angerechnet wird. Ob ein Strukturausgleich gezahlt wird und seine Höhe, ergibt sich aus der Anlage 3 zum TVÜ-L.

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach einem Jahr in Stufe 1	nach fünf Jahren in Stufe 2	nach neun Jahren in Stufe 3		
„kleine“ 9	2221,84	2463,00	2586,17	2924,83		
			nach zwei Jahren in Stufe 2	nach drei Jahren in Stufe 3	nach vier Jahren in Stufe 4	nach fünf Jahren in Stufe 5
8	2078,17	2303,94	2406,56	2504,06	2611,82	2678,53

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach einem Jahr in Stufe 1	nach zwei Jahren in Stufe 2	nach drei Jahren in Stufe 3	nach vier Jahren in Stufe 4	nach fünf Jahren in Stufe 5
8	2078,17	2303,94	2406,56	2504,06	2611,82	2678,53
6	1908,83	2114,09	2216,71	2319,34	2386,04	2457,88

V.i.S.d.P.: GEW BERLIN, Vorstandsbereich Beamten-, Angestellten und Tarifpolitik, Ahornstr. 5
10787 Berlin, Tel. 030 219993-0, Fax 030 219993-50, E-Mail vbba@gew-berlin.de 24.02.2012

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land/PLZ/Ort

Geburtsdatum/Nationalität

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis _____ (Monat/Jahr)

Telefon _____ Fax _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Ihr Mitgliedsbeitrag:

- BeamtInnen zahlen 0,75 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

E-Mail _____

Berufsbezeichnung/-ziel _____ beschäftigt seit _____ Fachgruppe _____

Name/Ort der Bank _____

Kontonummer _____ BLZ _____

Tarif-/Besoldungsgebiet _____

Tarif-/Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb-/Dienststelle _____ Träger des Betriebes/ der Dienststelle/ der Schule _____

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle _____ PLZ/Ort _____

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
 - Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
 - Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
 - Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
- Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.



... Online Mitglied werden unter:
www.gew.de/Mitgliedsantrag.html

November 2011

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/ Berufspraktikum
- Sonstiges _____

Bitte per Fax an
069/78973-102 oder
GEW-Hauptvorstand,
Reifenberger Str. 21,
60489 Frankfurt

Vielen Dank!
Ihre GEW